Aufgaben erfüllen sollten, so mußten sie darauf bedacht sein, ein eigenes Vermögen anzusammeln. Aus diesem Grunde legte Schulze mit vollem Recht von vornherein den größten Wert darauf, daß die Mitglieder Mitgliedseinlagen machten, die unter den verschiedensten Namen vorkamen, zum Beispiel Monatssteuer, Beiträge usw. Diese Zwangseinlagen der Mitglieder waren, nach späteren Begriffen gemessen, zunächst außerordentlich niedrig. Einen Anreiz für freiwillige Einlagen suchte Schulze dadurch zu schaffen, daß auf die Einlagen eine Dividende gewährt werden sollte, welche den damaligen Zinssatz für Spareinlagen überstieg. Die Dividende wurde nach Prozenten der Kapitalbeteiligung bemessen, so wie es später im Genossenschaftsgesetz als Regelform vorgesehen ist. Sehr bald wurde auch erörtert, daß zweckmäßig ein Mindestbetrag festgesetzt werde, und zwar in einer Höhe, daß auch wenig Bemittelten der Zutritt möglich sei. Schulze war der Meinung, daß nur diejenigen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sein sollten, welche wirtschaftlich als verloren zu betrachten wären. Bald aber ergab sich die Notwendigkeit, die Beteiligung nach oben abzugrenzen und es entstand beim Vorschußverein in Delitzsch der Begriff des Normalguthabens, welches auf 16 Taler bemessen wurde. Damit war bereits der spätere Begriff des Geschäftsanteils als Höchstbetrag der Beteiligung festgelegt worden. Denn das Normalguthaben sollte durch allmähliche Einzahlungen und durch Gutschreiben der Dividende erreicht werden. Die Begrenzung der Kapitalbeteiligung nach oben wurde von Schulze auch damit begründet, daß sonst die kapitalkräftigen Mitglieder ein zu hohes Guthaben einzahlen, dem Verein auf diese Weise mehr Betriebskapital zuführen könnten, als für das Mitgliedsgeschäft notwendig wäre, und daß die besser gestellten Mitglieder dadurch auch zu stark an dem Geschäftsüberschuß beteiligt sein würden. Die Kapitalbeteiligung schien Schulze eine unbedingte Notwendigkeit für den Bestand der Vorschußvereine zu sein; das Verhältnis zwischen dem eigenen und dem fremden Vermögen sollte im ersten Jahre des Bestehens der Genossenschaft 10 v. H., im zweiten und dritten Jahre 25 v. H., später 50 v. H. betragen. Außerdem wertete er die allmählichen Einzahlungen auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Mitglieder dadurch zum regelmäßigen Sparen angehalten würden. Er sah in dem Zwange zu diesen Einzahlungen eine sittliche Aufgabe von höchstem Werte. Diese Auffassung ist im Allgemeinen Verbande allezeit festgehalten worden. In den Jahrzehnten nach Schulzes Tode ist dann der Geschäftsanteil bei den Vorschußvereinen überwiegend auf Beträge von